

Edikt Kaiser Josephs II. von 1768

Vor dem Hintergrund der Auswanderung erließ Kaiser Joseph II. 1768 folgendes Edikt:
(Stadtarchiv Ulm H Wagner Buchdrucker, Nr. 4, fol. 192)



Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Ungarn, Böhme, Dalmatien, Croatia und Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mecklenburg und Vorpommern, Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol, &c. &c.

Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Bisch- Doms, Vögten, Pflegern, Berwehern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Befen die seynd, denen die-

ses Unser Kayserliches Edict fürkommt, Unseren Freund-Better- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnad und alles Gutes, und fügen Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hiemit zu wissen: Uns ist von denen ausschreibenden Fürsten deren vorderen Reichs-Creyss verschiedentlich angezeigt worden, wasmassen seither dem- vor kurzen Jahren geendigten Krieg das Emigriren deren deutschen Reichs-Unterthanen im Schwung gehe, und dieses bedenkliche Unwesen so genehme, daß dadurch das deutsche werthe Vaterland einen mercklichen Verlust vieler dienfttauglichen Leuten erleiden, und nicht wenig entvölkert wird. Die von gebachten Creyssausschreib- Aemtern zum Theil durch Edicten gemachte Vorkehrungen hätten aber um deswillen entgegen diese Entvölkerung die hinlängliche Wirkung nicht verschaffen können, weilen in mehreren Unseren und des Heil. Röm. Reichs Städten die Versammlungs-Niederlage und die Transportirungs-Gelegenheit zumalen zu Wasser gestattet, sonderlich aber denen verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen Unseren und des Reichs Städten die größte Handbietung geleistet werde. Uns dahero dieselbe Creyssausschreibende Fürsten wiederholt angelegentlich und bittlich ersucht haben, damit Wir, als Römischer Kayser, durch Unser Kayserl. Obristhauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesamte Reich wider die annoch täglich fürdaurende Auswanderung, besonders an Unsere und des Reichs Städte, wo der gemeinschädliche Unfug sothaner Werbungen am häufigsten getrieben wird, vorzüglich und namentlich an die Reichs-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen. Wie Wir nun dieses an Uns gelangte Suchen zur Wohlfahrt des Reichs vorträglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger in alt- und neuern Gesäzen mehrmalen, auch in Unserer Königl. Wahl-Capitulation verschiedentliche heilsame Vorsehung enthalten zu seyn befinden, auf was Weise der Anwerbung und dem Auszug einiges Volcks außserhalb Reichs, wann dadurch zumalen dasselbe der Mannschafft entblöset werde, vorgekommen werden solle; So wollen Wir auch, aus wahrer dem Reich geeigneter Reichs-Väterlicher Liebe, mit Unserm Kayserl. Amt dem obgedachten so allgemein-schädlichen und unerfesslichen Uebel der Entvölkerung abzuhelffen, mithin alles Ausziehen deutscher Reichs-Unterthanen in fremde, mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder, unter allen Gattungen des Fortwanderns, welche den gänzlichen Verlust so vieler deutschen Inwohnern, und dadurch dessen Entblöschung und Entfommung von aller vatterländischen Beyhülfe verursachen, abzustellen nicht länger anstehen. Gesinnen und begehren dahero an Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, Freund-Better-Oheim- und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiemit gnädigst, und ernstlich, besonders Euch Burgermeistern und Rath Unserer und des Reichs Städten, vornemlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg, aus Kayserl. Macht und Unserm ernstlichen wohlbedächtlichen Willen, daß Sie und Ihr Erslich niemanden, wer der auch seyn möge, ohne die denen Reichs-Satzungen gemäße Weg und Mittel in andere, mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder, außser des Heil. Röm. Reichs Gränzen den Auszug verstarren; **Zweytens** gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht halten, solche auf Betretten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Befund mit gemessenen Strafen belegen; **Drittens** keinem die Veräußerung seiner Güther und Habschafft in irrsüchtiger Absicht solch verbottenen Auszugs mittels dargegen vorkehrender genugsamer Verfügung zu geben. **Viertens** auf die sich irgendswu aufhaltende oder herumziehende Emislarier, Verführer, Unterhändler, und deren Helfer allenthalben die genaueste Kundschaft ausstellen, selbe bey entstehendem Verdacht gefänglich anhalten, sohin, dem Befinden nach, mit Leibs- oder allensfalliger Lebens-Straf ansehen. **Fünftens** unter keinerley Vorwand einiger Orten einen Sammelplatz vorgedachten Leuten weder heimlich, weder öffentlich dulden, mithin mit genauer öfterer Visitation scharfe Obforge tragen, die befundene Versammlungen söhren, die darunter wißentlich Schuldige einziehen, die andere aber zu ihren Geburts- oder Wohn-Städten zurück senden. **Sechstens** allen Fuhrleuten zu Wasser und Land, Boten und Wegführern, Wirthen und Gastgebern dieß Unser Kayserl. öffentliches Geboth und Verboth, nebst der allgemeinen Verkündung zur besondern Wißenschaft bringen, sodann **Siebendens**, wie Sie und Ihr solches vollzogen, oder was für eine fernere Hülfe zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlich seyn möge, Uns gebührend und zeitlich anzeigen, damit bey einiger- wider vorgedachte Unsere Kayserl. Verordnung erfolgender Versäumniß, Nachgiebigkeit oder Versehen nicht nöthig seye, dieserhalben gegen die Orts-Obrigkeiten selbst ohnmittelbares schärferes und ohnausbleibliches Einsehen zu gebrauchen. Wir wollen alles solches vermittelt dieses Unsers Kayserl. Edicts also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männiglichens Wißsen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun und vollziehen Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Liebden, Liebden, ein gutes und annehmliches, und Uns andere huzegen zu gnädigem Gefallen reichendes Werk, all- andere huzegen erfüllen andurch Unseren gnädigsten Willen und Meynung. Geben zu Wien den siebenden Julii Anno Siebenzehnen Hundert Acht und Sechzig, Unsers Reichs im Fünfften.

Joseph.

Vt. N. Fürst Colloredo.



Ad Mandatum Sac. & Caes. Majestatis proprium.
Franz Georg von Leykam.

Arbeitsanregungen:

- Teilt den Text in eurer Klasse in mehrere kurze Passagen auf. Gebt in arbeitsteiliger Gruppenarbeit eine kurze Zusammenfassung der jeweiligen Passage in modernem Deutsch.
- Erläutere die Hintergründe des Edikts.
- Informiere dich über die Reichskreise und über die „Kreis ausschreibenden Fürsten“. Welche Rolle spielten die Kreis ausschreibenden Fürsten, welche die Reichsstädte laut Josephs Edikt?
- Zähle kurz die von Kaiser Joseph II. geforderten Maßnahmen auf.
- Erläutere, inwiefern die Rolle Josephs II. als Kaiser des Hl. Röm. Reiches und als König von Ungarn zu diplomatischen Verwicklungen in der Auswanderungsfrage führte.